

Satzung der Gemeinde Borgsum über eine Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5

Aufgrund von § 14 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.05.2023 (GVBl. S. 279) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.08.2023 folgende Satzung über eine Veränderungssperre erlassen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 17.08.2022 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet des südöstlichen Ortschaftsteils nördlich und südlich des Taarepswoi (L214) und beiderseits der Straßen Strunwoi und Uastergardem aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde vom 23.08.2022 bis zum 02.09.2022 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Gebiet, für das die Gemeinde am 17.08.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 beschlossen hat. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze Strichlinie gekennzeichnet. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Zur Sicherung der Planung dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag nach Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Borgsum in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 BauGB bleibt hiervon unberührt.

Anlagen

Übersichtsplan mit Geltungsbereich der Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5.

Die Satzung über eine Veränderungssperre wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Borgsum, den

Siegel

Der Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Der Beschluss der Satzung über eine Veränderungssperre durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der die Veränderungssperre auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom bis durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Wyk auf Föhr, den

Amt Föhr-Amrum

Siegel

Der Amtsdirektor